

François Höpflinger

Zwischen Ehesakrament und Liebesbeziehung - Zur Geschichte der Ehe in der Schweiz

Einleitung

Die Institution der Ehe erfüllte von Beginn an gesellschaftliche Ordnungs- und Schutzfunktionen:

Erstens wurde mit Hilfe der Ehe, das Verhalten junger Frauen kontrolliert. Gleichzeitig war die Ehe eine Einrichtung zur Kanalisierung männlicher Sexualität. Vor- und aussereheliche Sexualität waren lange Zeit verpönt. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt die Norm, dass zumindest die Frau als Jungfrau in die Ehe eintrat.

Zweitens war die Ehe die Institution zur Regelung von Geburten und Kindererziehung. Unverheiratete Mütter blieben jahrhundertlang stigmatisiert und lange Zeit wurden nur ehelich geborene Kinder anerkannt (Mitterauer 1983). Zu einer rechtlichen Gleichstellung nicht ehelich geborener Kinder kam es in der Schweiz erst 1978. Gleichzeitig half die Institution der Ehe, die väterliche Verantwortung für die Nachkommen festzuschreiben. Bis heute gelten alle innerhalb einer Ehe geborenen Kinder automatisch als Kinder des Ehegatten. Drittens regelte die Ehe das häusliche Zusammenleben von Mann und Frau. Vor Einführung des Wohlfahrtsstaates waren Ehe und Familie die wichtigste Not- und Solidargemeinschaft. Im Rahmen einer patriarchal organisierten Ehegemeinschaft wurden Arbeits- und Rollenteilung zwischen Ehemann und Ehefrau streng festgelegt. Eine rechtliche Gleichstellung von Ehefrau und Ehemann erfolgte in der Schweiz erst 1988.

Die Bedeutung der Ehe wie auch das konkrete Zusammenleben der Eheleute haben sich im Verlaufe der Zeit gewandelt. Speziell nach 1970 kam es auch in der Schweiz zu einer Entinstitutionalisierung der Ehe und zu einer steigenden Häufigkeit alternativer Lebensformen (unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare usw.) (Höpflinger 2012).

Ehe im Mittelalter - Ehesakrament versus Priesterzölibat

Mit der Durchsetzung des Christentums als Religion mit zentralisierter kirchlicher Hierarchie gewann die europäische Ehe ihre spezifische Prägung. Das Christentum als Gemeindereligion brach mit früheren Haus-, Familien- und Ahnenkulten radikal (Reynolds 1994). Im Vergleich zu vielen außereuropäischen Kulturen stand von vornherein die Beziehung zwischen den Ehegatten - und nicht die Beziehung zur Sippe oder zur Verwandtschaft - im Zentrum. Die Betonung der Ehe als Zweierbeziehung hat langfristig sowohl die Stellung junger Ehefrauen gestärkt als auch die spätere Entwicklung zur Kernfamilie gefördert.

Ordnungspolitische Gesichtspunkte des christlichen Ehemodells waren von vornherein Monogamie und Unauflöslichkeit. Dagegen fand das persönliche Verhältnis der Ehegatten in der mittelalterlichen Theologie kaum Aufmerksamkeit. Der primäre Zweck der Ehe lag in der Erzeugung von Kindern („*connubium sine prole est quasi dies sine sole*“) (Tyrell 1982).

Das Verhältnis der mittelalterlichen Kirche zur Ehe war allerdings zwiespältig: Einerseits galt die Ehe gegenüber einem keuschen Leben als minderwertig. Im Vergleich zum Zölibat - einem keuschen, nur Christus verpflichteten Leben - galt die Ehe bestenfalls als 'etwas Zweitbestes'. Die religiöse Minderwertigkeit der Ehe wurde vor allem nach dem 11. Jahrhundert betont, als das Priesterzölibat innerkirchlich durchgesetzt wurde. Die mittelalterliche Gesellschaft war aufgeteilt in einen ehelosen Klerikerstand (Mönche, Nonnen, Priester) und einen weniger

vollkommenen Stand der verheirateten Laien. Andererseits wurde eine Heirat als Sakrament behandelt, welche dem Prinzip der Unauflösbarkeit unterstand. Als Sakrament wurde die Ehe schon früh der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt und ab dem 9. Jahrhundert wurde verstärkt gefordert, nur eine kirchliche Eheschließung zu akzeptieren. Die christliche Heirat und mit ihr das kirchliche Ehrechtsmonopol setzte sich - gegen Widerstand lokaler Traditionen - allerdings erst ab dem 10.-11. Jahrhundert durch (Head König 2013).

Ab dem 12. Jahrhundert setzte sich in Westeuropa allmählich das Konsensprinzip durch: Ehemüllen bzw. Verlobung waren Beginn der Ehe und eine Ehe ohne Einwilligung beider Ehepartner wurde zur Ausnahme. Damit gewannen junge Frauen gegenüber ihren Eltern mehr Selbständigkeit (etwa einen unliebsamen Heiratspartner zurückzuweisen). Im Vergleich zu vielen außereuropäischen Kulturen - wo Eltern die Heirat vermittelten und vermitteln - gewannen junge Männer und Frauen in Westeuropa relativ früh die Möglichkeit, sich ihren Ehepartner bzw. ihre Ehepartnerin innerhalb der gegebenen Möglichkeiten (gleiches Dorf, gleiche soziale Schicht) selbst auszuwählen. Einzig bei der Aristokratie blieben dynastische Erwägungen weiterhin im Zentrum. Das Konsensprinzip schloss auch ein, sich gegen eine Ehe entscheiden zu können. Seitens der Kirche ging es darum, 'religiöse Berufungen zu schützen' bzw. Eltern daran zu hindern, Kinder gegen deren Willen in den unauflösbaren Ehestand zu nötigen.

Faktisch musste die mittelalterliche Kirche immer wieder gegen lokale Traditionen (z.B. Heirat unter Blutsverwandten, Brautkauf) und Formen außerehelicher Sexualität ankämpfen. Angesichts der häufigen Todesfälle - speziell während Pestzeiten - blieb die durchschnittliche Ehedauer gering. Wiederverheiratungen waren häufig, schon aus wirtschaftlichen Gründen. Speziell für Frauen war und blieb die Ehe die einzige wirtschaftliche Absicherung. So machten viele Zünfte jüngerer Witwen die Auflage, sich innerhalb eines Jahres mit einem Mann desselben Handwerks zu verheiraten.

Am Ende des Hochmittelalters hatte sich das kanonische Eherecht (Ehe als unauflösbare Sakrament, kirchliches Heiratsmonopol) in Europa mehr oder weniger durchgesetzt. Dabei blieb der grundlegende Zwiespalt zwischen Priesterzölibat und verheirateten Laien bestehen und beschäftigt die katholische Kirche bis heute.

Aufwertung von Ehe und Familie durch die Reformation

Die Schweizer Reformatoren und namentlich John Calvin (Genf) und Huldrych Zwingli (Zürich) hoben den kirchlichen Zwiespalt gegenüber der Ehe auf: Zum einen wurden Priesterzölibat und Klöster abgeschafft und zum anderen wurde der sakramentale Status der Ehe verneint. Diese beiden Reformen führten nicht zur Abwertung, sondern im Gegenteil zur Aufwertung von Ehe und Familie: Durch die Pfarrerehe wurde die Trennung von Kleriker und Laien aufgehoben. Die Pfarrfamilien wurden sozusagen zum lebendigen und sichtbaren Vorbild christlicher Eheführung. Die Ehe wurde auch dadurch gestärkt, dass die Reformatoren Haus und Familie ins Zentrum der christlichen Lebensführung rückten. Durch die Streichung des sakramentalen Charakters der Ehe entkrampfte sich zudem das Verhältnis der Kirche zur ehelichen Sexualität; allerdings mit der Nebenfolge, dass es auf der Gegenseite zu einer verstärkten Abwertung außerehelicher Sexualität und nichtehelicher Geburten kam (Burghartz 2016, Hofer 1993).

Während in den katholischen Orten der Alten Eidgenossenschaft weiterhin das kanonische Eherecht gültig blieb, kam es in den protestantischen Gebieten der Schweiz zu einer Regionalisierung oder sogar Kommunalisierung der Eheregeln, z.B. bezüglich der Ehefreiheit, der Rolle von Eheversprechen (Verlobung), einer Notwendigkeit der Zustimmung der Eltern und der Ehefähigkeit. Gemäss dem Zürcher Ehegesetz von 1524 wurden Eheversprechen und Verlobung als Eheschliessung betrachtet. Eine kirchliche Trauung war damals noch nicht unbedingt nötig, da sie nach Ansicht der Reformatoren nichts Neues schaffte, sondern die Ehe - die mit dem Eheversprechen begann - lediglich legitimierte. Neu war, dass Männer ab 20 Jahren und Frauen ab 18 Jahre auch ohne Einwilligung der Eltern heiraten durften. Neu war die Möglichkeit einer Ehescheidung im Falle eines Ehebruchs. In späteren Gesetzen des 17. Jh. wurden auch böswilliges Verlassen und Impotenz als Scheidungsgründe akzeptiert. Regional unterschiedlich geregelt wurde auch das Mindestalter für eine Heirat. So lag das Mindestalter für eine Heirat (Ehemündigkeit) in Glarus vom 17. Jahrhundert bis Anfang des 19. Jahrhunderts bei 16 Jahren, in Neuenburg 1748 bei 22 Jahren und in Genf ab 1713 sogar bei 25 Jahren (Head König 2013). Gemäss Zürcher Ehegesetz von 1524 durften hingegen Männer ab 20 Jahren und Frauen ab 18 Jahre auch ohne Einwilligung der Eltern heiraten. Neu war die Möglichkeit einer Ehescheidung im Falle eines Ehebruchs. In späteren Gesetzen des 17. Jahrhunderts wurden auch böswilliges Verlassen und Impotenz als Scheidungsgründe akzeptiert.

Auch bei den schweizerischen Reformatoren stand allerdings weiterhin der institutionelle Charakter der Ehegemeinschaft im Zentrum. Hauptzwecke der Ehe waren und blieben Zeugung und Aufzucht von Kindern. Mit der religiösen Aufwertung der Familie wurde die Stellung des Hausvaters - verantwortlich für die religiöse Hauszucht - hervorgehoben. Die patriarchale Arbeitsteilung von Ehemann und Ehefrau hielt der Zürcher Reformator Heinrich Bullinger in seiner 1547 erschienenen Schrift 'Der Christlich Eestand' klar fest: "Waz ussethalb dem huss zehandeln ist/ als hin und här reisen/ gwün und gwärb fertigen/ kauffen und verkauffen/ und der glychen eehaffte stuck/ ist des manns arbeit. Der sol glych wie ein empsiger vogel hin und här fliegen/ die narung und notturfft samlen und flyssig zuo näst tragen. Und alles was also in daz huss gebracht wirt/sol das wyb samlen/ordnen/nüt zuo verlieren gon lassen/und alles was in huss zethon ist flyssig und fruohtig ussrichten." Diese Rollenverteilung (Mann sichert Existenz der Familie, Frau kümmert sich um Haushalt und Kinder) blieb bis zur Einführung eines partnerschaftlichen Eherechts im Jahre 1988 im Prinzip unverändert.

Zur Kontrolle der Ehe - als Institution auf die der paternalistische und obrigkeitliche Staat ruhte - wurden in den reformierten Orten spezielle Ehegerichte eingesetzt. So führte Huldrych Zwingli schon 1525 in Zürich ein eigenes Ehegericht ein. Auch andere protestantische Orte übernahmen solche Einrichtungen, die bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft überlebten (Hofer 1993). Aufgabe dieser Ehegerichte war die Durchsetzung und Bewahrung guter ehelicher Sitten. "Es sollen in der Kirche gesetzt und geordnet werden fromme, redliche Richter zu einem Ehegericht, welche die Ehen schirmen und erhalten, und aller Unzucht und Unverschamtheit wehren: Und vor denen alle Streitigkeiten, die sich von der Ehe wegen erheben, verhört und gerichtet werden." (Helvetische Konfession von 1723: 147). Die Ehegerichte hatten über strittige Eheversprechen zu entscheiden und sie konnten - um dem 'Laster der Unzucht' vorzubeugen - Eheverfügungen erlassen. Die Ehegerichte hatten auch Vaterschaftsklagen zu beurteilen oder vorehelichen Beischlaf zu büßen.

Vor allem ab dem 17. Jahrhundert verstärkte sich in den protestantischen Gebieten - und als Folge der Gegenreformation auch in katholischen Kantonen - die ethische Reglementierung

des Ehelebens. Der Zugriff von Kirche und Obrigkeit auf das Heiratsverhalten der Bevölkerung verstärkte sich und bis weit ins 19. Jahrhundert waren Partnerwahl und Heiratsverhalten geregelt. In vielen Regionen bzw. Gemeinden waren zum Beispiel Heiraten mit Ortsfremden oder Nichtansässigen verboten, ebenso eine Eheschließung mit Personen einer anderen Konfessionszugehörigkeit. Teil- und zeitweise wurde eine Heiratserlaubnis vom Nachweis eines regelmäßigen Einkommens abhängig gemacht, mit der Absicht die Vermehrung von Armen zu verhindern (Head König 2013). Wohnungsnot, aber auch das Warten auf das väterliche Erbe oder auf die Übernahme eines Handwerksbetriebs waren weitere Ehehindernisse. Dazu kamen dynastische und soziale Regeln, die eine Heirat außerhalb des eigenen Standes erschwerten und verunmöglichten. Gleichzeitig kam es jedoch ab dem 18. Jahrhundert zu einer vermehrten Betonung der ehelichen Gemeinschaft und Liebe.

Schweiz – typische Vertreterin des ‚Europäischen Heiratsmodells‘

Familienhistorische Analysen weisen auf zwei unterschiedliche Heiratsmodelle hin, einerseits ein Modell von früher und allgemeiner Verbreitung von Eheschließungen, eher typisch für afrikanische und asiatische Länder sowie ein sogenanntes ‚Europäisches Heiratsmodell, charakterisiert durch eher späte Verheiratung und zeitweise hohe Ledigenquoten (Hajnal 1965, Van Zanden et al. 2019). Im 18. und 19. Jahrhundert gehörte die Schweiz zu den typischen Vertretern des ‚Europäischen Heiratsmodells‘, wobei die Schweiz zusammen mit nordeuropäischen Ländern durch ein überdurchschnittlich hohes Erstheiratsalter charakterisiert war. Im 18. und 19. Jahrhundert lag das mittlere Erstheiratsalter von Männern im Allgemeinen zwischen 27 und 29 Jahren, wenn nicht sogar höher (was angesichts der damalig tiefen Lebenserwartung ein recht hohes Alter darstellte). Ebenso wie heute heirateten Frauen im Durchschnitt zwei bis drei Jahre früher als Männer. Das mittlere Erstheiratsalter der Frauen lag zwischen 25 bis 27 Jahren und teilweise auch höher (Höpflinger 2020: Tab. 2). Dies war ein höheres Heiratsalter als in dieser Periode in süd- und außereuropäischen Ländern beobachtet wurde. Dass beim damaligen Heiratsalter auch soziale und wirtschaftliche Faktoren mitspielten, wird in Daten aus der damaligen Republik Genf deutlich: Wirtschaftlich abgesicherte Oberschichten heirateten früher als Unterschichten, wobei im Zeitvergleich in allen drei Sozialschichten das Heiratsalter im 18. Jahrhundert höher lag als im 17. Jahrhundert (auch weil 1713 das Alter zur Ehemündigkeit in Genf auf 25 Jahre erhöht wurde) (Perrenoud 1989).

Ein hohes Erstheiratsalter von Frauen hat einen negativen Effekt auf die Geburtenrate und ab dem 18. Jahrhundert wurden vermehrt bevölkerungspolitische Gründe für eine Beschränkung früher Eheschließungen diskutiert (und zur Legitimation von Heiratseinschränkungen genutzt). So stieß der Engländer Thomas Malthus (1766-1843) – prominenter Vertreter der These einer steigenden Überbevölkerung – bei seiner Reise durch die Schweiz auf eifrige Vertreter dieses Prinzips der Bevölkerungskontrolle, etwa im Gespräch mit einem Bauern aus dem Jura. „Dieser war der festen Meinung, dass zu frühe Heirat und zu viele Kinder nur zu Elend führe und er schlug vor ein Gesetz einzuführen, um Männer zu hindern, vor dem vierzigsten Altersjahr zu heiraten und auch dann nur mit alten Mädchen, die nur zwei oder drei statt sechs oder acht Kinder gebären würden.“ (Malthus 1798: 256, aus dem Englischen übersetzt).

Wirtschaftliche Not, die verhinderte eine eigene Familie ernähren zu können, aber auch gesetzliche Heiratseinschränkungen führten in einigen Regionen der vorindustriellen Schweiz zu einem Anstieg der ehelos bleibenden Frauen und Männer. In Genf beispielsweise erhöhte sich der Anteil der Ehelosen von 6% (1550-1599) auf 29% (1700-1749) (Henry 1956). Ledig blieben nicht nur arme Männer und Frauen, sondern auch große Teile der Bediensteten. In

anderen Regionen der damaligen Schweiz zeigten sich analoge, wenn auch weniger markante Zunahmen der Ledigenquoten. Während in Zürich Land um 1634/35 nur 2-3% der 50-Jährigen ledig verblieben waren, zeigten sich im 18. Jahrhundert und 19. Jahrhundert höhere Ledigenquoten, mit allerdings regional unterschiedlichen Werten. Besonders hoch war der Anteil der ledig bleibenden Männer und Frauen in katholischen Regionen mit hohem Anteil von Nonnen und Mönchen (z.B. in der Stadt Luzern gegen Ende des 18. Jahrhunderts) (Höpflinger 2020: Tabelle 4).

Wirtschaftliche und staatliche Ehebeschränkungen führten im 18. und 19. Jahrhundert zu zwei Tendenzen: Zum einen blieben viele Frauen und Männer zwangsweise ledig, und zum anderen wurde meist relativ spät geheiratet. Der Weg zu einer liberalen Ehegesetzgebung war in der Schweiz langwierig. Erst 1821 schlossen zehn Kantone ein Konkordat ab, das den Abschluss konfessionell-gemischter Ehen erlaubte. Gesamtschweizerisch fiel das Verbot von konfessionellen Mischehen jedoch erst 1850. Noch länger, bis 1875, dauerte es bis das Recht auf Eheschliessung voll verankert war (und die Zivilehe eingeführt wurde). Das Eherecht blieb allerdings weiterhin einer patriarchalen Ordnung verpflichtet. Auch gemäss revidiertem Eherecht von 1912 war und blieb der Ehemann das Oberhaupt der Familie, der z.B. bis 1987 das Recht besass, seiner Frau eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit zu verbieten.

Die „Erfindung“ der bürgerlichen Liebesehe- Wunsch und Wirklichkeit

Bis zum 18. Jahrhundert waren Ehe und Familie in christliche Normvorstellungen eingebettet, die eine klare Ablehnung weltlicher Vergnügungen einschlossen. Die zentralen Normen des familialen Alltags waren Ehrbarkeit und sittlich-religiöse Gläubigkeit. Die Vormachtstellung des Ehemannes und Vaters – auch in seiner Ernährer- und Beschützerrolle – wurde in diesem Ehemodell durch häuslichen Fleiß und Demut von Ehefrau und Mutter ergänzt. „Solange die Eheleute in der Eheführung den christlichen Normierungen Rechnung trugen, wozu auch die Zweckgebundenheit der Sinnlichkeit gehörte, wurde die Frage nach persönlichem Glück nicht gestellt.“ (Mahlmann 1991:58)

Erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Eheglück und eheliche Liebe vermehrt zum Leitmotiv eines bürgerlichen Ehe- und Familienlebens. Die vom Bürgertum ab Mitte des 18. Jahrhunderts propagierte Liebesehe war vorerst weit von ‚romantischen Liebesgefühlen‘ entfernt. Im Vordergrund der neuen Liebesauffassung stand nicht ein spontanes und deshalb unberechenbares Gefühl, sondern es ging um ‚vernünftige Liebe‘. „Der Kriterienkatalog ‚vernünftige Liebe‘ wies alle tugendhaften Eigenschaften auf, so dass Liebe ein moralisch-sittlich getragenes Gefühl war und die Achtung des anderen zum Fundament der Ehe erwuchs. Sie wurde ‚als unbedingtes Wohlmeinen‘ und ‚Einandergutsein‘ begriffen, so dass Konfliktvermeidung als ehehygienisches Prinzip postuliert werden musste.“ (Mahlmann 1991: 65)

Romantische Vorstellungen zu Liebesheirat und Eheglück gewannen erst im 19. Jahrhundert eine stärkere Verbreitung. „Erst damals entstand eine Vorstellung von Liebe, die bis heute im Schlagwort ‚Liebesheirat‘ auf den Punkt gebracht wird.“ (Binpotto 2008: 96) Die (romantische) Liebe wurde allmählich zum einzig gültigen Anlass und Motiv einer Eheschließung. Damit verknüpft war vorerst noch die Betonung eines häuslichen Ehe- und Familienlebens im Rahmen gutbürgerlicher Sittlichkeit. Dies verstärkte im 19. Jahrhundert den häuslichen Charakter der Kleinfamilie, und führte in der Folgezeit vielfach zur Entwertung der Ehefrau zur reinen Hausfrau (Pretzschner 1997). Gleichzeitig zielte die bürgerliche Häuslichkeit aber auch darauf hin Ehemänner zu disziplinieren und sie etwa von Müßiggang, Schankwirtschaften und Prostitution fernzuhalten. Das vom aufstrebenden Bürgertum

vertretene Modell der bürgerlichen Liebesehe verstärkte die Stellung der engeren Kernfamilie, weil nur noch Mitglieder der Kernfamilie zur häuslichen Familiengemeinschaft gezählt wurden. Der Durchbruch der bürgerlichen Liebesehe (mit ihrer Dreieinigkeit von Liebe, Ehe und Sexualität) verringerte den Einfluss der Eltern und übriger Verwandter auf Partnerwahl und Familiengestaltung. Liebe lässt sich nicht befehlen und wenn eine Ehe auf Liebe begründet wird, muss die Wahl des Ehepartners der jungen Generation überlassen werden. Die Gestaltung des Familienlebens wurde vermehrt zur Privatsache der Beteiligten (Höpflinger 2012).

Ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts führten wachsende Individualisierung und eine erhöhte Betonung persönlicher Glücksansprüche unter anderem zu einer sozialen Anerkennung befriedigender (ehelicher) Sexualität, wobei neu auch Frauen ein Recht auf eigene Sexualität – ebenso wie ein Recht auf einen eigenen Beruf – zugestanden wurde. Die Eheratgeber in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewichteten eheliche Sexualität vermehrt als wichtiges Erfordernis zur Erhaltung des Glücks in einer Partnerbeziehung (Mahlmann 1991: 135ff.). Die enormen wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen und Unsicherheiten nach dem I. Weltkrieg trugen gleichzeitig dazu bei, dass sich die Ansprüche an Ehe und Familie erhöhten. In unsicheren Zeiten sollten Ehe und Familie persönliches Glück, Sicherheit und Geborgenheit vermitteln. Ab Ende der 1920er Jahre begannen vermehrte Diskurse über die Stellung der Frau als ‚ebenbürtige Partnerin‘ des Mannes (in den späten 1920er Jahren unter dem Etikett der ‚Kameradschaftsehe‘). In diesem Rahmen verstärkten sich die sozial-emotionalen Anforderungen an die Männer als gefühlsvolle Ehemänner und liebevolle, wenn auch strenge Väter.

Erster Weltkrieg und nachfolgende wirtschaftliche Krisen trugen allerdings zu Beginn des 20. Jahrhundert weiterhin dazu, dass viele Frauen und Männer erst spät heiraten konnten. Das Ideal der bürgerlichen Liebesehe war zwar schon weit verbreitet, aber die wirtschaftlichen Hindernisse behinderten ihre Verwirklichung. Viele junge Dienstmädchen und junge Arbeiter mussten sich mit dem Lesen romantischer Liebesgeschichten begnügen. Erst die wirtschaftliche Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg ermöglichte es jungen Leuten, den Wunsch nach einer Ehe früh zu verwirklichen. Entsprechend sanken Heiratsalter und Anteil der Ledigen. Die enorme wirtschaftliche Wohlstandsentwicklung in Nord- und Westeuropa nach 1945 führte zu einer verstärkten Individualisierung von Ehe und Familie. Ehe- und Familienratgeber in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts betonten vor allem die psychologisch begründeten Qualitäten wechselseitiger familialer Kommunikation. Ehe und Familie wurden zu sozialen Orten, wo sich im Rahmen einer kernfamilial strukturierten Haushalts-; Intim- und Gefühlsgemeinschaft eigene Identität und Individualität entwickeln konnte. Familiales Glück bestand damit neu in der Herstellung eines anspruchsvollen Gleichgewichts zwischen familialer Gemeinschaft und individueller Selbstverwirklichung.

Allerdings blieb die Ehe in den Nachkriegsjahrzehnten in vielen Ländern Europas weiterhin die einzig akzeptierte Form heterosexuellen Zusammenlebens, da sowohl voreheliche Sexualität als auch nichteheliches Zusammenleben (‘wilde Ehe’) verpönt bzw. verboten blieben. Im Kanton Zürich wurde das Verbot außerehelichen Zusammenlebens erst 1972 aufgehoben. In den katholischen Kantonen Schwyz und Wallis galten formelle „Konkubinatsverbote“ – die außereheliches Zusammenleben als strafbar einstufte – bis in die 1990er Jahre (Aufhebung Kanton Schwyz 1992, Wallis 1995). Die klassische Arbeitsteilung (Mann sichert Existenz der Familie, Frau arbeitet im Haushalt) wurde in den Nachkriegsjahrzehnten wenig hinterfragt und dank steigenden Löhnen konnten sich mehr Männer eine vollberufliche Hausfrau leisten. Die ersten Nachkriegsjahrzehnte waren damit das 'Goldene Zeitalter der bürgerlichen Ehe': Die Wünschbarkeit dieser Lebensform war nahezu unbestritten und dank

wirtschaftlicher Konjunktur standen einer frühen Heirat keine wirtschaftlichen Hindernisse im Weg.

Auch wenn es lange dauerte, bis sich die 'bürgerliche Liebeseheliche' (mit ihrer Dreieinigkeit von Liebe, Ehe und Sexualität) tatsächlich in weiteren Bevölkerungskreisen verbreitete, hatte dieses Ehemodell dennoch einige unwiderrufliche Konsequenzen:

Die erste Konsequenz war, dass der Einfluss der Eltern und übrigen Verwandten auf die Partnerwahl weiter abnahm. Liebe lässt sich nicht befehlen, und wenn eine Ehe auf Liebe begründet wird, muss die Wahl des Ehepartners der jungen Generation überlassen werden. Die Eheschliessung und das Eheleben wurden immer mehr zur 'Privatsache' der Beteiligten. Damit ging auch der Einfluss der Kirchen zurück.

Eine zweite Folge der Liebeseheliche bestand darin, dass die Stellung junger Frauen gegenüber jungen Männern gestärkt wurde. Die Männer mussten um die Frau 'werben' (um ihre Liebe zu gewinnen). Auch nach der Heirat musste sich der Mann um die Zuneigung seiner Gattin 'bemühen'. Eine Liebeseheliche ist immer auf Gegenseitigkeit aufgebaut, und im Grunde waren die herkömmlichen patriarchalen Ehevorstellungen mit dem Prinzip einer Liebeseheliche unvereinbar. Mit der Erfindung der bürgerlichen Liebeseheliche wurde langfristig das Ende des Patriarchats eingeläutet.

Eine dritte Konsequenz der Liebeseheliche lag darin, dass damit auch eine Eheauflösung in Frage kommt. Wenn die eheliche Liebe Fundament und Sinn einer Ehe sind, wird die Ehe sinnlos, wenn die gegenseitige Liebe verschwunden ist. Gemäss dem Ideal der Liebeseheliche ist eine Ehe ohne Liebe sinnlos. Weshalb also eine sinnentleerte Beziehung weiterführen? Mit dem Durchbruch des Prinzips der Liebeseheliche musste schlussendlich die Legitimität einer Ehescheidung akzeptiert werden. Die zunehmende Scheidungshäufigkeit lässt sich deshalb als sozio-logische Konsequenz des Sieges der Liebeseheliche interpretieren.

De-Institutionalisierung der Ehe

Gegen Ende der 1960er Jahre und vor allem ab den 1970er Jahren fiel die bürgerliche Ehekonstruktion (mit ihrer Einheit von Sexualität, Zusammenleben und Ehe) auseinander. Seit den 1970er Jahren lässt sich eine Reihe von wesentlichen Veränderungen der ehelichen Normen und Realitäten festhalten (Höpflinger 2012:

Erstens kam es zu einer Entbündelung oder sogar Auflösung des christlich-bürgerlichen Ehemodells, welches eine klare Verknüpfung von Sexualität, Zusammenleben, Kinder-haben innerhalb einer definierten Lebensform - der Ehe - vorsah.

Zweitens wurde voreheliche Sexualität bei der jungen Generation populär und die Diskriminierung außerehelicher Kinder und lediger Mütter erwies sich als unhaltbar. 1978 wurden eheliche und nichteheliche Kinder rechtlich gleichgestellt, auch was Erbensprüche betrifft.

Drittens wurde eine Ehe zur Wahloption und nicht-eheliche Lebensformen verbreiteten sich in der Schweiz, wenn auch weniger rasch als etwa in Schweden (Höpflinger 1999, Le Goff, Ryser 2018). Vor allem jüngere Personen (noch) ohne Kinder pflegen häufig eine Konsensualpartnerschaft. Geheiratet wird, wenn überhaupt, erst nach längerem Zusammenleben oder mit der Geburt eines Kindes.

Viertens wurden patriarchale Familiennormen zurückgedrängt und die Familien wurden partnerschaftlicher (Mitterauer, Sieder 1991). Seit 1988 sind in der Schweiz Ehefrauen den Ehemännern rechtlich gleichgestellt.

Viertens erhöhte sich die Scheidungshäufigkeit nach 1966/67 rasch (Höpflinger 2020: Kap. 6.1). Die erhöhte Scheidungshäufigkeit ist kein Hinweis auf einen Bedeutungsschwund von

Paarbeziehungen, sondern in der Hauptsache ein indirektes Kompliment an das Ideal der modernen Paarbeziehungen und gleichermaßen ein Zeugnis für deren Schwierigkeiten. Fünftens hat sich gerade in der Schweiz aufgrund starker Einwanderung der Anteil der bi-nationalen Eheschließungen erhöht (zwischen 1970 und 2018 von 25% auf 51%). Ehe und Familie wurden multi-kultureller

Die Ehe hat ihre Monopolstellung als einzig legitime Form des Zusammenlebens von Frau und Mann eingebüßt, aber klare Vorbehalte gegenüber der Ehe finden sich nur bei einer geringen Minderheit der Bevölkerung. So waren 2018 weniger als zwanzig Prozent der 15-80-jährigen Personen der Ansicht, die Ehe sei eine veraltete Institution. Interessanterweise zeigen sich diesbezüglich kaum bedeutsame Meinungsunterschiede zwischen jungen und älteren Menschen (Bundesamt für Statistik 2018). Stärkere Unterschiede zwischen den Altersgruppen bzw. den Generationen ergeben sich in der Akzeptanz einer Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Die Zustimmung zur ‚Ehe für Alle‘ ist bei jüngeren Personen ausgeprägter als bei älteren Befragten. 2020 hat das eidgenössische Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Ehe für Alle (mit gleichen Rechten) zugestimmt.

Die Geschichte der Ehe ist somit keineswegs zu Ende geschrieben. Die Ehe hat allerdings ihre Monopolstellung als wichtigste legitime Lebensform endgültig verloren.

Literatur

- Binpotto, Thomas (2008) Philosophische Fragmente zu 250 Jahren ‚Familie‘, in: Schweizerisches Landesmuseum (Hrsg.) Familien. Alles bleibt, wie es nie war, Zürich: 96-101.
- Bundesamt für Statistik (2018) Erhebung zu Familien und Generationen 2018. Erste Ergebnisse, Neuchâtel.
- Burghartz, Susanna (2016) Competing Logics of Public Order: Matrimony and the Fight against Illicit Sexuality in Germany and Switzerland from Sixteenth to the Eighteenth Century, in: Silvana Seidel Menchi (ed.) Marriage in Europe: 1400-1800, Toronto: University of Toronto Press: 176-199.
- Hajnal, John (1965) European Marriage Pattern in Perspective, in: D.V. Glass; D.E. Eversley (eds.) Population in History, London: Edward Arnold: 101-143.
- Head König, Anne-Lise (2013) Ehe, in: Historisches Lexikon der Schweiz (Version 3.10.2013).
- Helvetische Confession, oder Bekanntnus des wahren Glaubens (1723), neu aufgelegt 1775 in Chur bei Bernhard Otto.
- Henry, Louis (1956) Anciennes Familles Genevoises. Etude démographique: 16^e - 20^e siècle, Paris: INED.
- Hofer, Roland E. (1993) 'Ueppiges, unzüchtiges Lebewesen'. Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529-1798), Bern: Lang.
- Höpflinger, François (1999) Nichteheleiche Lebensgemeinschaften im internationalen Vergleich, in: Thomas Klein, Wolfgang Lauterbach (Hrsg.) Nichteheleiche Lebensgemeinschaften. Analysen zum Wandel partnerschaftlicher Lebensformen, Opladen: Leske & Budrich: 167-181.
- Höpflinger, François (2012) Ehe und Familie – von einer patriarchalen Institution zur partnerschaftlichen Emotionsgemeinschaft, in: Pasqualina Perrig-Chiello, François Höpflinger, Christof Kübler, Andreas Spillmann, Familienglück – was ist das?, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung: 41-64.

- Höpflinger, François (2020) Bevölkerungswandel Schweiz. Soziodemografische und familiendemografische Entwicklungen im Langzeitvergleich, Stallikon: Käser Druck (Online-Version: www.hoepflinger.com)
- Le Goff, Jean-Marie; Ryser, Valérie-Anne (2018) Union libre, égalité et bien-être en Suisse, Lives Working Paper 2018/70, Genève: Université de Genève.
- Mahlmann, Regina (1991) Psychologisierung des 'Alltagsbewusstseins'. Die Verwissenschaftlichung des Diskurses über Ehe, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Malthus, Thomas R. (1798) Essay on the Principle of Population, as it affects the future improvement of society, London.
- Mitterauer, Michael (1983) Ledige Mütter: Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München: Beck.
- Mitterauer, Michael; Sieder, Rolf (1991) Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München: Beck.
- Perrenoud, Alfred (1989) La transition démographique dans la ville et la campagne genevoise du XVIIe au XIXe siècles, in: Mélanges d'histoire économique offerts au Professeur Anne-Marie Piuze, Genève: 231-253.
- Pretzschner, Heidrun (1997) Vormoderne Frauenbilder und die Familialisierung des Frauseins in der bürgerlichen Gesellschaft, in: Lothar Böhnisch, Karl Lenz (Hrsg.) Familien - eine interdisziplinäre Einführung, Juventa: 65-79.
- Reynolds, Philip Lyndon (1994) Marriage in the Western Church. The Christianization of Marriage during the Patristic and Early Medieval Periods, Leiden: E.J.Brill.
- Tyrell, Hartmann (1982) Familie und Religion im Prozess der gesellschaftlichen Differenzierung, in: Volker Eid; Laszlo Vaskovics (Hrsg.) Wandel der Familie - Zukunft der Familie, Mainz: Grünewald-Verlag: 19-74.
- Van Zanden; Jan L.; De Moor, Tine; Carmichael, Sarah (2019) Capital Women: The European Marriage Pattern, Female Empowerment, and Economic Development in Western Europe, 1300-1800, Oxford: University Press.

letzte Aktualisierung: 5. Februar 2021